

10 Mitteilung von Hausmüll und konventionierter Müllsammlung

Die Mitteilung für Hausmüll und konventionierte Müllsammlung, bestehend aus dem Formblatt RU und den entsprechenden Modellen, muss von den Rechtssubjekten gemäß Artikel 189 GvD 152/2006 ausgefüllt werden; sie betrifft alle Vorgänge für die Sammlung, auch die getrennte Sammlung, von Hausmüll und von Abfällen, die im jeweiligen Gebiet aufgrund einer Konvention mit öffentlichen oder privaten Subjekten eingesammelt wurden.

Hausmüll sind im Sinne des Artikels 183, Absatz 1, Buchstabe b) ter Punkt 2) auch nicht getrennt gesammelte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Quellen, die ihrer Art und Zusammensetzung nach den Haushaltsabfällen gemäß Anhang L-*quater* ähnlich sind und von Tätigkeiten gemäß Anhang L-*quinquies* erzeugt werden.

Treffen die Bedingungen gemäß Artikel 198, Absatz 2-*bis* GvD 152/2006 zu, müssen die Formblätter RU und RT-NonPub und das Modell DRU, beschränkt auf den Hausmüll gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe b) ter) Punkt, 2 auch vom Rechtssubjekt ausgefüllt werden, das diese Abfälle bei Nichthaushalten sammelt und außerhalb des öffentlichen Dienstes entsorgt. Für die anderen Abfallarten, die von den obengenannten Fällen nicht betroffen sind, bedient sich das Rechtssubjekt der anderen entsprechenden Abschnitte der Abfallmeldung.

Die Mitteilung von Hausmüll und konventionierter Müllsammlung, die auch das Formblatt RU, das Formblatt CG und alle beigelegten Modelle umschließt, ist ausschließlich telematisch auf der Webseite <https://www.mudcomuni.it> auszufüllen.

Im Anhang 3 ist als Beispiel und für den internen Gebrauch ein Muster des Formblattes abgebildet.

Für jedes Subjekt, das für den Dienst der integrierten Hausmüllsammlung verantwortlich ist und im Sinne der geltenden Bestimmungen die Daten über den Hausmüll zu liefern hat, muss eine einzige Mitteilung für Hausmüll eingereicht werden, in der die Daten für alle im Gebiet gesammelten Abfälle unabhängig von den unterschiedlichen Sammlungsmodalitäten angegeben werden.

Das Formblatt darf nicht für die Meldung von Daten über den von der Gemeinde in den eigenen Betriebsstätten (z. B. Werkstätten, Kläranlagen, sonstige Anlagen) erzeugten Abfall verwendet werden: Für solche Abfälle reicht die Gemeinde, sofern für die entsprechende Abfallart die Pflicht dazu besteht, eine Mitteilung der Abfälle ein.

10.1 Formblatt RU (Sammlung von Hausmüll)

Das Formblatt RU muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen	Was müssen sie mitteilen
Rechtssubjekte, die für den Dienst der integrierten Hausmüllbewirtschaftung verantwortlich sind	Menge des Hausmülls im Sinne des Artikels 183, Absatz 1 Buchstabe b- <i>ter</i>), der im Rahmen des Dienstes, einschließlich der konventionierten Müllsammlung, eingesammelt wird
Die Rechtssubjekte, die sich um die Sammlung von Hausmüll auf Rechnung Dritter bei Nichthaushalten kümmern, welche die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2- <i>bis</i> GvD 152/2006 beanspruchen	Menge des Hausmülls gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe b) <i>ter</i>), Punkt 2, der bei Nichthaushalten gesammelt und außerhalb des öffentlichen Dienstes entsorgt wird.

Im oberen Teil des Formblattes ist die Steuernummer des Erklärers anzugeben.

10.1.1 Allgemeine Informationen

Die allgemeinen Informationen müssen vom Rechtssubjekt ausgefüllt werden, das für den Dienst der integrierten Hausmüllbewirtschaftung zuständig ist. Diese Informationen dürfen hingegen nicht von den Rechtssubjekten mitgeteilt werden, die sich um die Sammlung auf Rechnung Dritter von Abfällen gemäß Artikel 183, Absatz 1 Buchstabe b) *ter*), Punkt 2 bei Nichthaushalten, welche die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-*bis* GvD 152/2006 beanspruchen, kümmern.

10.1.1.1 Anzahl der bedienten Einheiten

Die Anzahl der Haushalte und Nichthaushalte angeben, die im Rahmen des Dienstes der Hausmüllsammlung betreut werden.

10.1.1.2 Sammlungsmodalitäten

Die Informationen über die im Gemeindegebiet umgesetzten Sammlungsmodalitäten anführen und dabei den prozentuellen Anteil der Einheiten angeben, die jeweils mit den einzelnen Modalitäten betreut werden (Sammlung von Tür zu Tür, einschließlich der Sammlung für Mehrfamilienhäuser, Sammlung an nahe gelegenen Stellen, Sammlung über an Straßen stehenden Behältern).

10.1.1.3 Sammelstellen

Anzahl der Sammelstellen gemäß Definition in Artikel 183, Absatz 1 Buchstabe mm) GvD Nr. 152/2006 angeben, die vom Ministerialdekret 8. April 2008 (Gesetzesanzeiger 28. April 2008, Nr. 9) geregelt werden und im Gemeindegebiet vorhanden sind. Insbesondere werden im Sinne des genannten Absatzes 1 des Artikels 183 jene Flächen als Sammelflächen bezeichnet, die mit Personal besetzt und für die Tätigkeit der Sammlung durch getrennte Ablagerung des Hausmülls nach einheitlichen Fraktionen, die von den Abfallbesitzern hier abgestellt und anschließend zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen transportiert werden, ausgestattet sind.

10.1.2 Gesammelte Mengen

Die Daten über die gesammelten Mengen müssen vom Rechtssubjekt übermittelt werden, das für den Dienst der integrierten Hausmüllbewirtschaftung zuständig ist.

Die Daten müssen zudem vom Rechtssubjekt mitgeteilt werden, das sich um die Sammlung bei Einheiten kümmert, welche die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen, beschränkt auf die Typologien gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe b ter), Punkt 2. In diesem Fall werden mit dem Formblatt RU nur die Abfälle gemäß Anhang L-quater zu GvD 152/2006 mitgeteilt. Für die anderen Abfallarten, die von den obengenannten Fällen nicht betroffen sind, bedient sich das Rechtssubjekt der anderen entsprechenden Abschnitte der Abfallmeldung

10.1.2.1 Nicht getrennte Müllsammlung

Nach folgenden Kennziffern unterteilte Menge angeben: 200301, 200303, 200307 und 200399, bezogen auf die nicht getrennte Sammlung, auf den Straßenkehrdienst, einschließlich der Reinigung der Strände, und auf die Sammlung von anderen nicht getrennten Abfällen im Rahmen des Dienstes.

10.1.2.2 Getrennte Müllsammlung

Hier sind die Gesamtmengen der Abfälle anzugeben, die im Rahmen des Dienstes getrennt gesammelt werden, aufgeteilt nach Abfallcode; dabei können die vorgegebenen Codes verwendet oder andere Codes in den jeweiligen Feldern hinzugefügt werden, getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Menge umfasst sei es die durch Konzessionäre eingesammelten Abfälle, als auch die Sammlung in Eigenregie.

Bei Hausmüllsammlung bei Nichthaushalten, welche die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen, müssen über das Formblatt RU nur die Daten der Abfälle gemäß Anhang L-quater GvD 152/2006 mitgeteilt werden. Für die anderen Abfallarten, die von den obengenannten Fällen nicht betroffen sind, bedient sich das Rechtssubjekt der anderen entsprechenden Abschnitte der Abfallmeldung (MUD).

Um die Anforderungen des delegierten Beschlusses 2019/1597/EU für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen zu erfüllen, müssen die Abfallmengen mit Kode 200108 aus Haushalten getrennt angegeben werden.

Die Gemeinden müssen auch die Abfallmengen angeben, die bei Nichthaushalten im Sinne des Artikels 198, Absatz 2-bis eingesammelt werden.

10.1.2.3 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Das Rechtssubjekt, das für die integrierte Hausmüllbewirtschaftung zuständig ist, muss die Daten der getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, eingeteilt nach den auf dem Formblatt vorgegebenen Abfallkennziffern, mitteilen.

Dieser Abschnitt muss nicht vom Rechtssubjekt ausgefüllt werden, das sich um die Sammlung auf Rechnung Dritter bei Nichthaushalten, die die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen, kümmert, da die Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht zu den Abfällen gemäß Anhang L-quater GvD 152/2006 gehören. Sollte sich das Rechtssubjekt, das kein Dienst für die integrierte Hausmüllbewirtschaftung ist, um den Transport dieser Abfälle kümmern, wird es die Abfallmeldung

weiterhin mit den üblichen Modalitäten ausfüllen.

Die Daten umfassen auch die Altgeräte, die zu Rücknahmestellen geführt wurden, welche im Sinne des Art. 12, Absatz 1, Buchstabe a) und b) des GvD 49/2014 zur Sammlung von Haushaltselektro- und Haushaltselektronik-Altgeräten errichtet wurden, unabhängig davon, ob sie direkt oder von Konzessionären geführt werden.

Die anzugebende Menge besteht aus:

- Altgeräten, die direkt von den Haushalten abgeliefert werden,
- Altgeräten, die von den Vertreibern nach kostenloser Entgegennahme bei Kauf neuer Geräte abgegeben wurden.

Die Körperschaften, die für den integrierten Dienst für Hausmüll verantwortlich sind, müssen außerdem dieselbe Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die in den Rücknahmestellen abgegeben wurden, nachfolgenden Gruppen im Sinne des Anhangs 1 des MD Nr. 185/2007 unterteilen:

Gruppe 1 - Kälte und Klima

Gruppe 2 - Andere große Weißgeräte

Gruppe 3 - Fernsehen und Monitore

Gruppe 4 - IT und Consumer electronic, Beleuchtungsgeräte (ohne Leuchtquelle), kleine Haushaltsgeräte und andere

Gruppe 5 - Leuchtquellen.

Falls nicht sofort verfügbar, müssen die Daten der Gruppe aus Folgenden Quellen bezogen werden:

- a) aus den Abfallerkennungscheinen (FIR - formulari di identificazione rifiuti) für den Transport der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von der Rücknahmestelle bis zur zugelassenen Verarbeitungs- und Verwertungsanlage;
- b) falls die Gemeinde keine aktive Rücknahmestelle betreibt, aus den Informationen, die bei der befugten Verarbeitungs- und Verwertungsanlage erhältlich sind.

Sollte das Subjekt nicht im Stande sein, aus den Eintragungen die Unterteilung der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Gruppen abzuleiten, kann die Berechnung auch aufgrund einer möglichst genauen Schätzung erfolgen.

10.1.2.4 Sammlung von Batterien und Akkumulatoren

Die Einrichtungen, die für den integrierten Dienst für Hausmüll verantwortlich sind, müssen die Daten über die getrennte Sammlung von Batterien und Akkumulatoren, eingeteilt nach den auf dem Formblatt vorgegebenen Abfallkennziffern mitteilen.

Dieser Abschnitt muss nicht vom Rechtssubjekt ausgefüllt werden, das sich um die Sammlung auf Rechnung Dritter bei Nichthaushalten, die die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen, kümmert, da die Altbatterien und -akkumulatoren nicht zu den Abfällen gemäß Anhang L-quater GvD 152/2006 gehören.

Sollte sich das Rechtssubjekt, das kein Dienst für die integrierte Hausmüllbewirtschaftung ist, um den Transport dieser Abfälle kümmern, wird es die Abfallmeldung weiterhin mit den üblichen Modalitäten ausfüllen.

Sollte das Subjekt nicht im Stande sein, aus den Eintragungen die Unterteilung der gesammelten Batterien und Akkumulatoren in Gruppen abzuleiten (Menge der Gerätebatterien für die Kennziffern von 160601 bis 160605 und 200134 und Menge der Gerätebatterien mit Blei und Ni-Cd und sonstige für die Kennziffer 200133), kann die Berechnung auch aufgrund einer möglichst genauen Schätzung erfolgen.

Für das Ausfüllen des Feldes über die getrennte Sammlung von alten Batterien und Akkumulatoren gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2, Absatz 1, GvD Nr. 188/2008:

- Gerätebatterien oder -akkumulatoren: Batterien, Knopfzellen, Batteriesätze oder Akkumulatoren, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können und bei denen es sich weder um Industriebatterien oder -akkumulatoren noch um Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren handelt;
- Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren: Batterien oder Akkumulatoren für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen;
- Industriebatterien oder -akkumulatoren: Batterien oder Akkumulatoren, die ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder für Elektrofahrzeuge jeder Art bestimmt sind.

10.1.2.5 Mehrfachsammlung

Im Falle von getrennter und nach spezifischen Warenkategorien durchgeführter Sammlung von Hausmüll in einem einzigen Behälter (sog. Mehrfachsammlung), muss der Erklärer im dazu vorgesehenen Teil die Gesamtmenge der Mehrfachsammlung angeben und der Kennziffer 15 01 06 (Mehrfachsammlung) zuordnen, und dann die Daten über die einzelnen Warenkategorien angeben.

Sollten keine Detailangaben verfügbar sein, kann die Berechnung der Aufteilung der Daten für die Kennziffer 15 01 06 auf die einzelnen Warenkategorien auch aufgrund einer möglichst genauen Schätzung erfolgen.

Die Angabe im spezifischen Feld des Formblattes RU muss mit Bezug auf die Kennziffer 15 01 06 die Menge des Restmülls enthalten,

während die Angaben zu den einzelnen Warenkategorien, aus denen sich die Mehrfachsammlung zusammensetzt, ohne Restmüll angeführt werden müssen.

Beispiel: Eine Gemeinde A sammelt 1.000,00 Tonnen pro Jahr für die Kennziffer 15 01 06, von denen 50% Kunststoff, 10% Metalle, 30% Glas und 10% Restmüll sind. Im Feld der Kennziffer 15 01 06 ist 1.000,00 anzugeben, während für die einzelnen EAK - Abfallkennziffern folgende Werte einzugeben sind: 15 01 02 = 500,00; 15 01 04 = 100,00; 15 01 07 = 300,00.

N.B.: Um doppelte Angaben zu vermeiden, müssen die Mengen aus der Mehrfachsammlung nur in diesem spezifischen Teil angegeben werden, und nicht in anderen Abschnitten des Formblattes RU, wo dieselben EAK-Abfallkennziffern aufscheinen.

Für Rechtssubjekte, die sich um die Sammlung auf Rechnung Dritter bei Nichthaushalten, welche die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen, kümmern, muss ausschließlich die Gesamtangabe in Bezug auf den Kode 150106 angegeben werden.

10.1.2.6 Konventionierte Müllsammlung

Im Sinne des Artikels 189, Absatz 4, muss der Betreiber, falls die Abfälle durch eine Konvention mit öffentlichen und privaten Subjekten eingesammelt wurden, für jeden europäischen Abfallkode die Gesamtmenge, die im Bezugsjahr eingesammelt wurde, in Gewicht ausgedrückt angeben.

Alle Daten werden in Tonnen (t) angegeben.

Hinweis

Der Hausmüll, der zu den Gemeinde- oder zwischengemeindlichen Sammelstellen, die nur für das Sammeln und Einteilen der Abfälle nach einheitlichen Gruppen für den Transport zu den Verwertungs- und Verarbeitungsanlagen von Hausmüll zuständig sind, befördert wird, muss nach Europäischer Abfallkennziffer (EAK) zur insgesamt eingesammelten, im Formblatt RU angegebenen Menge summiert werden.

10.1.2.7 Hauskompostierung

Diese Information muss nicht vom Rechtssubjekt geliefert werden, das sich um die Sammlung auf Rechnung Dritter bei Nichthaushalten, die die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen, kümmert.

Sollte im Einzugsgebiet des Subjektes, das zur Einreichung der Abfallmeldung (MUD) verpflichtet ist, Hauskompostierung üblich sein, im spezifischen Feld des Formblattes RU die Mengen der so verarbeiteten Abfälle angeben. Diese Mengen können auch aufgrund des Rechenverfahrens, das das Subjekt, welches für den integrierten Bewirtschaftungsdienst für Hausmüll zuständig ist, eingeführt hat, geschätzt werden (z. B. aufgrund der Einwohner, die selbst kompostieren, und des geschätzten Wertes der pro Kopf erzeugten organischen Abfallmenge).

Außerdem sind die Daten über den Gemeinschaftskompost gemäß Definition aus Art. 183, Absatz 1, Buchstabe qqbis) des GvD Nr. 152/2006 und Regelung des MD 266/2016 anzugeben, welche die Gemeinden dem ISPRA im Sinne des Art. 8, Absatz 4 des genannten Ministerialdekrets übermitteln müssen, sowie die Daten über die Menge, die der Kompostierung im Sinne des Art. 214, Absatz 7-bis des GvD Nr. 152/2006 (sogenannter „compostaggio di prossimità“) zugeführt werden.

10.1.2.8 Versehentlich gefischte Abfälle

Die Gemeinde muss die Informationen über die gefischten Gesamtmengen in Tonnen und in Kubikmetern angeben, um die Übermittlung der obligatorischen Daten im Sinne der Verordnung 2022/92/EU zu erfüllen.

Die Fraktionen, die zu den Gesamtwerten beitragen, sind im Sinne der Verordnung 2022/92/EU:

Abfälle aus Kunststoff: Netze, Tonnen, Fischkästen, Seile, Flaschen, Verpackungen, Verzurrbänder, Schäume, Kanister, Ölfässer, Glasfaser, Beutel für Düngemittel und Tierfutter, andere große Gegenstände

Abfälle aus Metall: Ölfässer, Draht, Farbbehälter, Ölfilter

Abfälle aus Gummi: Handschuhe, Reifen und Gurte, Stiefel, andere Gegenstände

Sonstiges: Fischreusen, Lattenkisten, Paletten, andere Gegenstände aus Holz, Seile, Kleidung und Schuhe, andere Gegenstände aus Textilien, Glas, medizinische Abfälle, Sanitärabfälle, andere Gegenstände

10.1.2.9 Gesammelte Fischereiabfälle

Die Gemeinde muss gemäß dem MD Nr. 354 vom 30.10.2023 Angaben über die im Vorjahr durchgeführte Sammlung von Fischereiabfällen machen. Die Daten müssen in Gewicht (Tonnen) angegeben werden.

Es müssen nur die Gesamtmengen angegeben werden.

Zu den Fischereigeräten, die zu den Gesamtwerten beitragen, gehören

- > Netzstücke aus dickem Zwirn ($0 > 1$ mm); als Zwirn gelten alle Arten von Schnüren, Fäden, leichten Seilen usw., die aus einem einzigen Strang (Monofilament) oder aus mehreren Strängen bestehen, die zu einem einzigen multifilen Geflecht verdreht oder geflochten sind
- > Netzstücke aus dünnem, gedrehtem Draht ($0 \leq 1$ mm)
- > Andere Fanggeräte aus Kunststoff und Teile davon
- > Nicht aus Kunststoff bestehende Teile eines Fanggeräts (z. B. Metallgewichte, Gummirollen, Fluchtvorrichtungen/Gitter usw.)
- > Bojen, Schwimmer, Seile

Die Anteile, die zu den Gesamtwerten beitragen, sind gemäß der Verordnung 2022/92/EU die folgenden:

- > **Kunststoffe:** Diese Fraktion umfasst die oben genannten Produkte in: Polypropylen (PP), Polyethylen (PE), hochmolekulares Polyethylen (PE-HMW), Nylon, andere (PET, PVC, HDPE, EVA usw.), Polymermischungen
- > **Metalle:** Diese Fraktion umfasst Stahl, Aluminium, Blei, andere Metalle oder Metallmischungen,
- > **Gummi**

10.1.3 Zusammenfassung der Anlagen

Treffen die Bedingungen gemäß Artikel 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006, zu, müssen die Formblätter RU und RT-NonPub und das Modell DRU, beschränkt auf den Hausmüll gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe b ter) Punkt 2, auch vom Rechtssubjekt ausgefüllt werden, das diese Abfälle bei Nichtaushalten sammelt und außerhalb des öffentlichen Dienstes entsorgt. Für die anderen Abfallarten, die von den obengenannten Fällen nicht betroffen sind, bedient sich das Rechtssubjekt der anderen entsprechenden Abschnitte der Abfallmeldung

Wird die Meldung für mehrere Gemeinden eingereicht, muss der Erklärer das Formblatt CS beilegen, auf dem die Liste der bedienten Gemeinden, für die der Sammeldienst für Hausmüll durchgeführt wird, mit Herkunftsprovinz und Steuernummer angeführt ist, und in den Feldern die Gesamtanzahl an CS-Modellen angeben, die dem Formblatt RU beigelegt werden.

Für jeden im FORMBLATT RU angegebenen Abfall müssen ein oder mehrere Modelle DR-U ausgefüllt werden, auf denen die Daten der Subjekte anzuführen sind, denen der gesamte Müll oder Teil davon zur Verwertung oder Entsorgung zugeführt wurde, wobei in den Feldern die Gesamtanzahl an DR-U-Modellen anzugeben ist, die dem Formblatt RU beigelegt wird.

Für jeden im FORMBLATT RU angegebenen Abfall, der infolge einer spezifischen Konvention von öffentlichen oder privaten Subjekten eingesammelt wurde, müssen ein oder mehrere Modelle RT-CONV ausgefüllt werden, auf denen die Daten der Subjekte anzuführen sind, die den Müll geliefert haben.

10.2 Anlagen zum Formblatt RU

10.2.1 Modell DR-U (Bestimmung des Hausmülls)

Das Modell DR-U muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Rechtssubjekte, die für den Dienst der integrierten Hausmüllbewirtschaftung verantwortlich sind	Anlagen, die zur Ausübung von Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten befugt sind und denen Hausmüll zugeführt wurde, sowie die gelieferte Menge
Die Rechtssubjekte, die sich um die Sammlung von Hausmüll auf Rechnung Dritter bei Nichthaushalten kümmern, welche die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen	Menge des Hausmülls gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe b ter), Punkt 2, der bei Nichthaushalten gesammelt und außerhalb des öffentlichen Dienstes entsorgt wird und für die Anlagen bestimmt ist, die zur Ausübung von Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten befugt sind

Die Anzahl der auszufüllenden und beizulegenden Modelle DR-U entspricht der Anzahl der auf dem FORMBLATT RU angegebenen Abfälle, die an Dritte oder an eine andere Betriebsstätte des Erklärs zwecks Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten geliefert wurden:

- für jeden Abfall und jede Betriebsstätte, die Zielort des Abfalls ist, sofern sie in Italien liegt;
- für jeden Abfall und jedes Subjekt, dem der für das Ausland bestimmte Abfall geliefert wurde.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Informationen anzuführen:

Steuernummer: Steuernummer des Erklärs angeben.

Fortlaufende Nr. DR-U: Fortlaufende Nummer des Modells angeben, das dem FORMBLATT RU beigelegt wird.

10.2.1.1 Daten über den Abfall

Abfallkennziffer: Kennziffer des gelieferten Abfalles angeben, die auf dem FORMBLATT RU, dem das Modell DR-U beigelegt wird, angeführt sein muss.

Gruppenkode: Die Erklärs, die die Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des GvD 49/2014 eingerichtet und im Formblatt RU die Daten zu den eingesammelten Abfällen nach Gruppen angegeben haben, müssen die Gruppe auch auf dem Formblatt DR U angeben.

Dieses Feld muss nicht vom Rechtssubjekt ausgefüllt werden, das sich um die Sammlung auf Rechnung Dritter bei Nichthaushalten, die die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen, kümmert, da die Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht zu den Abfällen gemäß Anhang L-*quater* GvD 152/2006 gehören. Sollte sich das Rechtssubjekt, das kein Dienst für die integrierte Hausmüllbewirtschaftung ist, um den Transport dieser Abfälle auf Rechnung Dritter kümmern, wird es die Abfallmeldung weiterhin mit den üblichen Modalitäten ausfüllen.

10.2.1.2 Bestimmung

Subjekt angeben, dem der Abfall oder die zur Gruppe gehörenden Abfälle geliefert wurden.

- **Steuernummer** (nicht MwSt.-Nummer) der Bestimmungsanlage für die Verwertung/Entsorgung des Abfalls (nicht anzugeben, wenn die Subjekte keinen Rechtssitz in Italien haben);
- **Name oder Firmenbezeichnung des Empfängers** des Abfalls oder der zur Gruppe gehörenden Abfälle.
- **Achtung:** Im Falle von Elektro- und Elektronik-Altgeräten muss der Name der Bestimmungsanlage und nicht der Name des kollektiven Finanzierungssystems angegeben werden.

Sitz der Bestimmungsbetriebsstätte, nacheinander angeben:

- Sitz der Betriebsstätte, für die der Abfall bestimmt ist (Provinz, Gemeinde, Straße, Hausnummer, PLZ).

Wenn der Abfall für das Ausland bestimmt ist:

- **Land,** Name des Bestimmungslandes.
- **Kode** gemäß Anhängen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung.

10.2.1.3 Daten über die Menge

Gesamtmenge, die im Jahr geliefert wurde: Gesamtmenge des Abfalles angeben, in Gewicht ausgedrückt, die dem oben genannten Sitz (oder dem Subjekt bei Bestimmung ins Ausland) im Bezugsjahr geliefert wurde.

Gelieferte Gesamtmenge nach Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten, die vom Empfänger ausgeübt wurden, und die entsprechende Maßeinheit (kg oder t).

Für Hausmüll, der den Sammelstellen geliefert wird, muss auf dem Formblatt DR-U die Endbestimmung und nicht die Sammelstelle angegeben werden.

10.2.2 Modell RT-CONV (Abfälle aus konventionierter Müllsammlung)

Das Modell RT-CONV muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Dieser Abschnitt muss nicht von den Rechtssubjekten ausgefüllt werden, die sich um die Sammlung von Hausmüll auf Rechnung Dritter bei Einheiten, die die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen, kümmern.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Rechtssubjekte, die für den Dienst der integrierten Hausmüllbewirtschaftung verantwortlich sind	Liste der öffentlichen oder privaten Subjekte, die den Gemeinden die Sonderabfälle aufgrund einer spezifischen Konvention geliefert haben.

Die Anzahl der auszufüllenden und beizulegenden Modelle RT-CONV muss der Anzahl der auf dem FORMBLATT RU angegebenen Abfälle entsprechen, die aufgrund einer spezifischen Konvention von öffentlichen oder privaten Subjekten eingesammelt wurden. Im oberen Teil des Modells sind folgende Angaben anzuführen:

Steuernummer, Steuernummer des Erklärs angeben.

Fortlaufende Nr. RT-CONV, fortlaufende Nummer des Modells RT CONV angeben, das dem FORMBLATT RU beigelegt wird.

10.2.2.1 Daten über den Abfall

Abfallkennziffer. Kennziffer des gesammelten Abfalles angeben, die auf dem FORMBLATT RU, dem das Modell RT-CONV beigelegt wird, angeführt sein muss.

10.2.2.2 Daten über die Hersteller

Steuernummer: Steuernummer des Subjekts angeben, das den Müll aufgrund der spezifischen Konvention abgegeben hat.

Firmenbezeichnung: Firmenbezeichnung des Subjekts angeben, das den Müll aufgrund der spezifischen Konvention abgegeben hat.

Provinz der Betriebsstätte des Erzeugers: Provinz angeben, in der die den Müll abliefernde Betriebsstätte ihren Sitz hat.

10.2.3 Modell CS (Bediente Gemeinden)

Das Modell CS muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Dieser Abschnitt muss nicht von den Rechtssubjekten ausgefüllt werden, die sich um die Sammlung von Hausmüll auf Rechnung Dritter bei Einheiten, die die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen, kümmern.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Rechtssubjekte, die für den Dienst der integrierten Hausmüllbewirtschaftung verantwortlich sind, wenn sich der Sammeldienst auf mehrere Gemeinden bezieht.	Liste der Gemeinden, für die der Sammeldienst und der Transport von Hausmüll geleistet wird, sowie die gesammelte Gesamtmenge für jede Gemeinde, aufgeteilt nach getrennter und nicht getrennter Müllsammlung.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Angaben anzuführen:

Steuernummer des Erklärs.

Fortlaufende Nr. CS, fortlaufende Nummer des Modells CS angeben, das dem FORMBLATT RU beigelegt wird.

10.2.3.1 Daten über die Gemeinde

Gemeinde: Name der Gemeinde angeben.

Provinz: Zugehörigkeitsprovinz der Gemeinde angeben.

Steuernummer: Steuernummer der Gemeinde angeben.

10.2.3.2 Daten über die Menge

Gesamtmenge aus nicht getrennter Sammlung: Gesamtmenge von Abfällen aus nicht getrennter Sammlung für jede einzelne Gemeinde angeben.

Gesamtmenge aus getrennter Sammlung: Gesamtmenge von Abfällen aus getrennter Sammlung für jede einzelne Gemeinde angeben.

10.2.4 Modell RT- NonPub (Abfälle, die außerhalb des Dienstes für die Hausmüllsammlung gesammelt werden)

Das Modell RT-NonPub muss von den Rechtssubjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen	Was müssen sie mitteilen
Die Rechtssubjekte, die sich um die Sammlung von Hausmüll auf Rechnung Dritter bei Nichthaushalten kümmern, welche die Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen	Liste der Nichthaushalte, welche den Hausmüll gemäß Artikel 183, Absatz 1 Buchstabe b ter), Punkt 2 außerhalb des öffentlichen Dienstes entsorgt haben

Es müssen so viele Modelle RT-NonPub ausgefüllt werden, wie Abfälle im Formblatt RU angegeben sind, welche bei Nichthaushalten gesammelt wurden, die den Hausmüll gemäß Artikel 183, Absatz 1 Buchstabe b ter), Punkt 2 außerhalb des öffentlichen Dienstes entsorgt haben.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Angaben anzuführen:

Steuernummer. Die Steuernummer des Subjekts angeben, das den Abfall entsorgt hat

Fortlaufende Nr. RT - NonPub. Fortlaufende Nummer des Modells RT-NonPub angeben, das dem FORMBLATT RU beigelegt wird.

10.2.4.1 Daten über den Abfall

Abfallkennziffer. Kennziffer des gesammelten Abfalles angeben, die auf dem FORMBLATT RU, dem das Modell RT-NonPub beigelegt wird, angeführt sein muss.

10.2.4.2 Daten über die Erzeuger

Steuernummer. Die Steuernummer des Subjekts angeben, das den Abfall unter Beanspruchung der Bestimmungen gemäß Artikel 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 entsorgt hat

Firmenbezeichnung. Die Firmenbezeichnung des Subjekts angeben, das den Abfall unter Beanspruchung der Bestimmungen gemäß Artikel 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 entsorgt hat

Provinz der Betriebsstätte des Erzeugers. Provinz angeben, in der die den Müll abliefernde Betriebsstätte ihren Sitz hat.

Das Formblatt CG muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Rechtssubjekte, die für den Dienst der integrierten Hausmüllbewirtschaftung verantwortlich sind	Betriebskosten für den Dienst zur Einsammlung der nicht getrennten und getrennten Haushaltsabfälle.

Die Daten über die Kosten und Erträge müssen gemäß folgenden Bestimmungen angegeben werden:

1. DPR 27. April 1999, Nr. 158;
2. MD 20. April 2017;
3. Beschluss ARERA 443/2019/R/RIF;
4. Beschluss 57/2020/R/RIF;
5. Beschluss ARERA Nr. 02/DRIF/2020;
6. Beschluss ARERA 238/2020/R/RIF.
7. Beschluss ARERA 363/2021/R/RIF;
8. Beschluss ARERA Nr. 2 DRIF/2021.
9. Beschluss 389/2023/R/RIF
10. Beschluss 6. November 2023, Nr. 1/DTAC/2023
11. Beschluss 7/2024/R/RIF

Für jedes Subjekt, das im Sinne der geltenden Bestimmungen die Daten über den Hausmüll und dem Hausmüll gleichgestellte Abfälle zu liefern hat, muss ein einziges Formblatt CG eingereicht werden, auf dem der Wirtschafts- und Finanzplan (PEF-Piano Economico Finanziario, Anhang 1, Anlage A - MTR-2, Beschluss 363/2021/R/RIF, 389/2023/R/RIF, 7/2024/R/RIF, Beschluss Nr. 1/DTAC/2023) für die einzelnen Tätigkeiten angegeben wird.

Wird die Meldung von Konsortien, Berggemeinden, Gemeindeverbänden etc. eingereicht, muss ein Formblatt CG für jede dazugehörige Gemeinde ausgefüllt werden.

Im oberen Teil der Formblätter sind folgende Informationen anzugeben:

Steuernummer des Erklärs.

Falls die Erklärung von Konsortien, Berggemeinschaften, Gemeindeverbänden usw. eingereicht wird,

muss auch die Steuernummer der Gemeinde angegeben werden, auf die sich das Formblatt CG

bezieht.

Wurde der PEF von ARERA genehmigt, entsprechendes Kästchen ankreuzen.

10.3.1 Daten zu Kosten und Erträgen

10.3.1.1 Anteil der variablen Kosten

- A1) Kosten für die Sammlung und die Beförderung des nicht getrennten Hausmülls: CRT**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 8, Absatz 8.3, des MTR-2.
- A2) Kosten für die Behandlung und Entsorgung des Hausmülls: CTS**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 8, Absatz 8.4, MTR-2.
- A3) Kosten für die Behandlung und Verwertung des Hausmülls: CTR**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 8, Absatz 8.6, MTR-2.
- A4) Kosten für die Sammlung und die Beförderung der getrennten Müllteile: CRD**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 8, Absatz 8.5, des MTR.
- A5) Geschätzte variable laufende Kosten: $CO^{exp116TV}$**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 9, Absatz 9.1, des MTR-2. (+/-)
- A6) Geschätzte variable laufende Kosten: CQ^{expTV}**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 9, Absatz 9.2, des MTR-2.
- A7) Variable laufende Anreizkosten: COI^{expTV}**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 9, Absatz 9.3, des MTR-2.
- A8) Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie, die aus den Abfällen gewonnen werden: AR**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR-2.
- A9) Teilungsfaktor (Sharing-Faktor): b**
Den Wert des Faktors angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, MTR-2 und Art. 3 des Beschlusses 363/2021. (0,00 Dezimalstellen)
- A10) Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie, die aus den Abfällen nach der Teilung (sharing) gewonnen werden: $b(AR)$**
Das Produkt von Teilungsfaktor (a9) und den Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie (a8) angeben.
- A11) Erträge aus den entsprechenden Vergütungen der kollektiven Compliance-Systeme: Arsc**
Erträge in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR-2.
- A12) Teilungsfaktor (Sharing-Faktor): ω**
Den Wert des Faktors angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2 und Art. 3 des MTR-2. (0,00 Dezimalstellen)
- A13) Teilungsfaktor (Sharing-Faktor): $b(1+\omega)$**
Den Wert des Faktors angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR-2. (0,00 Dezimalstellen)
- A14) Erträge aus den entsprechenden Vergütungen der kollektiven Compliance-Systeme nach der Teilung (sharing): $b(1+\omega)Arsc$**
Das Produkt von Teilungsfaktor (a13) und den Erträgen aus den Vergütungen der kollektiven Systeme (a11) angeben.
- A15) Teil der variablen Kosten, die ausgeglichen werden: RC_{totTV} (+/-)**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2 und Art. 18 MTR-2.
- A16) Lasten wegen nicht absetzbarer MwSt. – VARIABLER TEIL**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absatz 7.1, des MTR-2.
- A17) Wiedergewinnung delta ($\sum ta - \sum T_{max}$) gemäß Absatz 4.5 des MTR-2-VARIABLER TEIL**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 4, Absatz 4.5, des MTR-2.

$\sum TV$ Summe der Gebühreneinnahmen in Bezug auf den Anteil der variablen Kosten nach den Abzügen gemäß Art. 4.6 Beschluss 363/2021/R/Rif (+/-)

Summe der Kosten der Posten $a_1+a_2+a_3+a_4+a_5+a_6+a_7-a_{10}-a_{14}+a_{15}+a_{16}+a_{17}$ angeben. Man beachte, dass die Faktoren a_{10} und a_{14} Erträge sind und daher abgezogen werden müssen.

10.3.1.2. Anteil der Fixkosten

B1) Kosten derkehr- und Waschtätigkeiten: CSL

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 8, Absatz 8.2, des MTR-2.

Allgemeine Kosten

B2) Kosten für die Verwaltung der Gebühren und der Beziehungen zur Nutzerschaft: CARC

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 11, Absatz 11.1 MTR-2.

B3) Allgemeine Betriebskosten: CGG

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 11, Absatz 11.1 MTR-2.

B4) Kosten wegen nicht eintreibbarer Forderungen: CCD

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 11, Absatz 11.1, des MTR-2.

B5) Sonstige Kosten: COAL (+/-)

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 11, Absatz 11.1, des MTR-2.

B6) Allgemeine Kosten insgesamt: CC (+/-)

Summe der Kosten der Posten b2+b3+b4+b5 angeben.

Kosten für die Verwendung des Kapitals

C1) Abschreibungen: Amm

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 12 und Art. 15 des MTR-2.

C2) Rücklagen: Acc

Summe der Posten c2.1+c2.2+c2.3+c2.4 angeben. Siehe Art. 12 und Art. 16 des MTR-2.

C3) Verzinsung des angelegten Nettokapitals: R

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 12 und Art. 14 des MTR-2.

C4) Bedienung des laufenden Anlagevermögens: RLIC

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 12 und Art. 14, Absätze 14.6 und 14.7, MTR.

C5) Kosten für die Beanspruchung des Kapitals gemäß Art. 13, Absatz 13.11 des MTR-2: CKpropietari

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 13, Absatz 13.11, MTR.

C6) Kapitalkosten insgesamt: CK

Summe der Kosten der Posten c1+c2+c3+c4+c5 angeben.

D1) Geschätzte variable laufende Kosten gemäß Art.9, Absatz 9.1 des MTR-2: CO^{exp}116TF (+/-)

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 9, Absatz 9.1 des MTR-2.

D2) Geschätzte variable laufende Kosten: CQ^{exp}PTF

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 9, Absatz 9.2 des MTR-2.

D3) Laufende feste Anreizkosten: COI^{exp}PTF

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 8 des MTR-2.

D4) Teil der Fixkosten, die ausgeglichen werden: RCTF (+/-)

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 19 des MTR-2. (+/-)

D5) Lasten wegen nicht absetzbarer MwSt.

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absatz 7.1, des MTR-2.

D6) Wiedergewinnung delta ($\Sigma ta - \Sigma Tmax$) gemäß Absatz 4.5 des MTR-2-FESTER TEIL

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 4, Absatz 4.5, des MTR-2.

ΣTF Summe der Gebühreneinnahmen in Bezug auf den Anteil der fixen Kosten nach den Abzügen gemäß Art. 4.6 Beschluss 363/2021/R/Rif (+/-)

Summe der Kosten der Posten b1+b6+c6+d1+d2+d3+d4+d5+d6 angeben.

$\Sigma T = \Sigma TV + \Sigma TF$ vor den Abzügen gemäß Art. 4, Absatz 4.6, Beschluss 363/2021/R/Rif

$\Sigma T = \Sigma TV + \Sigma TF$ nach den Abzügen gemäß Art. 4, Absatz 4.6, Beschluss 363/2021/R/Rif

10.3.1.3 Physikalisch-technische Grössen

E1) Getrennte Müllsammlung %

Prozentwert der getrennten Müllsammlung angeben, 0,00 Daten mit Dezimalstellen

E2) q a-2 Tonnen

Die Abfallmengen in Tonnen angeben, die im Jahr „a-2“ erzeugt wurden

E3) Tatsächliche einheitliche Kosten – Coeff €cent/kg 0,00 Daten mit Dezimalstellen

siehe Art. 5 MTR-2

E4) Benchmark (cent € /kg) (Standardbedarf/durchschnittliche Kosten des Sektors) 0,00 Daten mit Dezimalstellen

siehe Art. 5 MTR-2

10.3.1.4 Staffelungskoeffizient

G1) Bewertung in Bezug auf die Ziele der getrennten Müllsammlung: γ_1 (-) 0,00 Dezimalstellen

Den Wert des Faktors unter Berücksichtigung der Bewertung der Kohärenz zwischen dem Prozentsatz der erreichten getrennten Müllsammlung und den gemeinschaftlichen Umweltzielen angeben, siehe Art. 3 und 5 MTR-2.

G2) Bewertung in Bezug auf die Wirksamkeit der Tätigkeit zur Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling:

γ_2 (-) 0,00 Dezimalstellen

Den Wert des Faktors unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Tätigkeiten für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling angeben, auch unter Berücksichtigung der externen Fraktionen, die in der getrennten Müllsammlung erhoben wurden, und der tatsächlich zur Verwendung weitergeleiteten Fraktion, siehe Art. 3 und 5 MTR-2.

Summe γ ($\gamma_1+\gamma_2$) (-) 0,00 Dezimalstellen

Die Summe der Werte der zwei Bestandteile γ_1 und γ_2 angeben, siehe Art. 3 und 5 MTR-2.

Staffelungskoeffizient (1+ γ) 0,00 Dezimalstellen

Siehe Art. 5 des MTR-2

10.3.1.5 Überprüfung der Grenze des Wachstums der Daten

Es müssen positive Prozentangaben mit zwei Dezimalstellen angegeben werden.

H1) r_{p_i} %

Vorgesehene Inflationsrate in Prozent angeben. Siehe Art. 4, Absatz 4.2 des MTR-2

H2) Koeffizient der Wiedererlangung der Produktivität X_a %

Prozentwert des Koeffizienten für die Wiedererlangung der Produktivität angeben, die von der gebietszuständigen Körperschaft bestimmt wurde. Siehe Art. 4, Absatz 4.2 des MTR-2

H3) Koeffizient für die vorgesehene Qualitätssteigerung Q_L %

Prozentwert des Koeffizienten für die vorgesehene Qualitätskontrolle und die Merkmale der Leistungen für die Benutzer angeben. Siehe Art. 4, Absatz 4.2 des MTR-2

H4) Koeffizient für die Aufwertung der Änderungen am Verwaltungsumfang P_G %

Prozentwert des Koeffizienten in Verbindung mit den Änderungen am Verwaltungsumfang mit Bezug auf technische und/oder operative Aspekte angeben. Siehe Art. 4, Absatz 4.2 des MTR-2

H5) Koeffizient für GvD Nr. 116/20C₁₁₆ %

Prozentwert des Koeffizienten angeben, der von der gebietszuständigen Körperschaft angeführt ist, in Verbindung mit den gesetzlichen Neuerungen des GvD Nr.116/20. Siehe Art. 4, Absatz 4.4 des MTR-2

H6) Koeffizient für Inflationsausgleich CRI_a %

Geben Sie den Prozentsatz des von der territorial zuständigen Behörde angegebenen Koeffizienten an, der die höheren Gebühren für die integrierte Abfallbewirtschaftung berücksichtigt. Siehe Art. 4, Absatz 4bis des MTR-2

H7) Parameter für die Bestimmung der Grenze der Zunahme der Gebühren p

Die Summe der Prozentwerte $r_{p_i}+ X_a+ Q_L+ P_G$ angeben. Siehe Art. 4.2 des MTR-2

H8) (1+p) 0,0000 Dezimalstelle – kein Prozentwert

ΣTa

Wert der Summe $\Sigma T=\Sigma TV+\Sigma TF$ nach den Abzügen gemäß Art.4, Absatz 4.6 Beschluss 363/2021/R/Rif angeben.

$\Sigma TVa-1$

Summe der variablen Kosten des Jahres a-1 angeben

ΣT_{Fa-1}

Summe der fixen Kosten des Jahres a-1 angeben

ΣT_{a-1}

Wert $\Sigma T_{Va-1} + \Sigma T_{Fa-1}$ angeben

$\Sigma T_a / \Sigma T_{a-1}$

Wert des Verhältnisses der Gebühreneinnahmen des Jahres „a“ und die Gebühreneinnahmen des Jahres „a-1“ angeben

ΣT_{max} (anwendbare Höchstgebühren innerhalb des Erhöhungsrahmens)

Delta ($\Sigma T_a - \Sigma T_{max}$)

T_{Va} nach Verteilung delta ($\Sigma T_a - \Sigma T_{max}$)

T_{Fa} nach Verteilung delta ($\Sigma T_a - \Sigma T_{max}$)

$T_a = T_{Va} + T_{Fa}$ nach Verteilung delta ($\Sigma T_a - \Sigma T_{max}$)

Abzüge gemäß Absatz 1.4 des Beschlusses Nr. 2/DRIF/2021 – variabler Teil Abzüge

gemäß Absatz 1.4 des Beschlusses Nr. 2/DRIF/2021 – fixer Teil

ΣT_{Va} = Summe der Gebühreneinnahmen für die variablen Kosten nach den Abzügen gemäß Absatz 1.4 des Beschlusses Nr. 2/DRIF/2021

ΣT_{Fa} = Summe der Gebühreneinnahmen für die variablen Kosten nach den Abzügen gemäß Absatz 1.4 des Beschlusses Nr. 2/DRIF/2021

Summe der Gebühreneinnahmen nach den Abzügen gemäß Absatz 1.4 des Beschlusses Nr. 2/DRIF/2021

R1 Wirksamkeit der Einleitung des Recyclings von Fraktionen, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. -art. 3.1bis des MTR-2 Beschluss 363/2021/R/RIF; art. 6 des Anhangs A des Beschlusses 387/2023/R/RIF

H: Grad der Deckung der effizienten Kosten der getrennten Sammlung – Art. 8 Beschluss 389/2023

Größen für die Bestimmung des Ausgangsparameters H:

$AR_{sc_si}^{agg}$: Summe der Erträge in Bezug auf Verpackungsabfälle

$CRD_{sc_si}^{agg}$: Summe der Erträge in Bezug auf Verpackungsabfälle

Ausgangswert von H: den errechneten Wert angeben

Ausgangsklasse von H: siehe Tabelle art. 8.2 Beschluss 389/2023

10.3.1.6 Externe Tätigkeiten des integrierten Hausmüll-Zyklus

Die Kosten in Euro für alle jene Tätigkeiten angeben, die, wenn auch in der Konzession des integrierten Abfallbewirtschaftungsdienstes inbegriffen, im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht in den Bereich einbezogen werden können, welcher der Regelung durch die Behörde unterliegt (Absatz 1.1 Anhang A "MTR" Beschluss 363/2021/R/Rif, ergänzt und abgeändert durch die Beschlüsse 389/2023/R/RIF, 7/2024/R/RIF und durch den Beschluss 6. November 2023, Nr. 1/DTAC/2023).

10.3.1.7 Angaben zum angewandten Einzugsystem

Geben Sie an, welches der nachstehend beschriebenen Einzugsysteme angewendet wird:

1) TARI - GESCHÄTZTE ABGABE (Art. 1, Absatz 651 und 652 Gesetz 147/2013)

Bei der Bemessung des Tarifs berücksichtigt die Gemeinde die in der Verordnung gemäß Präsidialdekret 158/99 (c. 651 L. 147/2013) festgelegten Kriterien. Alternativ kann die Gemeinde den Tarif an der durchschnittlichen Menge und Qualität der pro Flächeneinheit anfallenden Abfälle im Verhältnis zu den ausgeübten Nutzungen und Arten von Tätigkeiten ausrichten (c. 652 L. 147/2013).

2) TARI - GENAUE ABGABE (Art. 1, Absatz 651 Gesetz 147/2013)

Bei der Anwendung des Tarifs wird der variable Teil der Abgaben anhand von Systemen zur punktuellen Messung der gelieferten Abfallmenge berechnet; die Anwendung der im Ministerialerlass vom 20. April 2017 für die punktuelle Steuer vorgesehene Messsysteme ist fakultativ und nicht zwingend.

3) TARI – GENAUE KORREKTIVE ABGABE (Art. 1, Absatz 668 Gesetz 147/2013)

Der KORREKTIVE TARIF ist eine Gegenleistung für die (nicht steuerliche) Abfalldienstleistung, die von den Gemeinden, die Punktmesssysteme eingeführt haben, freiwillig erbracht wird: Er zielt speziell darauf ab, ein effektives Verhältnis zwischen dem von jedem

Nutzer verlangten Tarif und der tatsächlich angebotenen und/oder von ihm in Anspruch genommenen Dienstleistung zu gewährleisten. Für den Abfalltarif mit Vermögenscharakter ist die Anwendung der im Ministerialerlass vom 20. April 2017 vorgesehenen Messsysteme obligatorisch.

4) **GENAUE ZUG-UM-ZUG-GEBÜHR (Art. 1, Absatz 668 Gesetz 147/2013, art. 9 DM 20/2017)**

Der genaue Zug-umZug-Tarif bezeichnet einen Abfalltarif mit vermögensrechtlichem (nicht steuerlichem) Charakter, bei dessen Aufteilung der Kosten der Abfalldienstleistung auf die Versorgungsunternehmen nicht nur die pünktliche Messung der von jedem von ihnen gelieferten Abfallmenge berücksichtigt wird, sondern auch die Korrektursysteme gemäß der Bestimmung von Artikel 9 des Ministerialerlasses vom 20. April 2017.

10.3.1.8 Sammelverfahren bei Anwendung von genauen Sammelmethoden

Bei Anwendung des genauen Gehührensystems eines der folgenden Sammelverfahren angeben. „Sonstige“ wählen, falls das angewandte System nicht aufgelistet ist.

- A.1 System mit Schildchen und Strichkode;
- A.2 Mehrwegbehälter mit Transponder;
- A.3 Einwegsäcke mit UHF-Transponder;
- A.4 Identifizierung mit Wiegen;
- A.5 im Voraus bezahlte Säcke;
- A.6 Verrechnete Säcke;
- B) Genaue Sammelverfahren in Straßenbehältern und Sammelstellen;
- C) Kombiniertes Sammelverfahren (z. B. A.2+B);
- D) Sonstiges.

10.3.2 MODELL MDCR (Sammelkosten)

Das Modell MDCR muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Subjekte, die für den integrierten Dienst für Hausmüll verantwortlich sind.	Betriebskosten und Erlöse des Dienstes für die getrennte Sammlung von Hausmüll.

Die MDCR-Modelle müssen nicht von den Rechtssubjekten ausgefüllt werden, die Hausmüll auf Rechnung Dritter bei Kundschaften sammeln, die die Bestimmungen gemäß Artikel 198, Absatz 2-bis GvD 152/2006 beanspruchen.

Für jeden getrennt gesammelten Abfall ist ein Modell MDCR auszufüllen und dem Formblatt CG beizulegen. Im Fall einer Mehrfachsammlung ist ein einziges Modell MDCR mit den Kosten für alle Warengruppen, die zur Mehrfachsammlung gehören, für den Kode 150106 auszufüllen.

Falls die Erklärung von Konsortien, Gebirgsgemeinden, Gemeindeverbänden usw. eingereicht wird, muss nur ein einziges Formblatt des MDCR für alle Gemeinden des Zusammenschlusses ausgefüllt werden, und zwar für jeden getrennt gesammelten Abfall.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Angaben anzuführen:

Steuernummer des Erklärsers.

fortlaufende Nr. Modell MDCR. Nummer des ausgefüllten Modells MDCR angeben, das dem FORMBLATT CG beigelegt wird.

10.3.2.1 Daten über den Abfall

Abfallkennziffer. Kennziffer des getrennt gesammelten Abfalles angeben, die bereits auf dem FORMBLATT RU angeführt ist.

Menge. Gesamtmenge der einzelnen Abfallart angeben. Diese Angabe muss der Angabe auf dem Formblatt RU im Feld der getrennten Sammlung entsprechen.

10.3.2.2 Daten über Kosten und Erträge

Detail der Kosten und Erträge für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall angeben, der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird. Die Angaben zu den Komponenten CTRDIFF und ARDIFF beziehen sich jeweils nur auf die Kosten für die Behandlung und Verwertung von getrennten Hausabfällen und auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie aus getrennten Abfällen.

10.3.2.3 Betriebskosten des gesamten Zyklus der getrennten Müllsammlung

A3) Kosten für die Behandlung und Verwertung des Hausmülls: CTRDIFF

Detail der Kosten in Euro für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall angeben, der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird.

A4) Kosten für die Sammlung und die Beförderung der getrennten Müllteile: CRD

Detail der Kosten in Euro für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall angeben, der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird.

Summe der Kosten a3+a4)

Summe der Kosten der Posten a3+a4 angeben.

10.3.2.4 Erträge

A6) Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie, die aus den Abfällen gewonnen werden – ARDIFF

Kosten der Erträge in Euro für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall, angeben der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR-2.

A9) Erträge aus den entsprechenden Vergütungen der kollektiven Compliance-Systeme – ARSC

Kosten der Erträge in Euro für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall angeben, der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR-2.